

Erstetnt
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntags.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgehung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einseitigen Zeile
10 Pf.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Zur Reform des Lehrlingswesens.

(Schluß.)

Aber ist nicht in der Prüfung, und in einem gewissen Zwang des Gewerbestandes, für den speziellen Beruf auch die speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, ein Eingriff in die Gewerbefreiheit enthalten? Liegt in solchem Beginnen nicht ein Rückschritt? Ich behaupte Nein! Im Gegenteil, ich würde in einer vernünftigen Beschränkung der Freiheit nichts Anderes als eine Vorbereitung zur vernünftigen Benützung derselben, und folglich einen Fortschritt erblicken. Was hat denn namentlich alle diese Verwirrungen herbeigeführt? was hat die meisten Ausschreitungen veranlaßt? was hat die Tüchtigkeit, die Leistungsfähigkeit unserer Handwerker, unserer Arbeiter beschränkt? In allererster Linie der Umstand, daß die so schwer recht zu brauchende, und so leicht zu mißbrauchende Freiheit schon auf das Kind ausgedehnt worden ist, nachdem es kaum die Schule verlassen. Diesem Kinde gab man die Freiheit und man wundert sich, daß es sie mißbraucht! Ich kann nicht anders, ich muß das eine Verfüdung, ein Verbrecher gegen die Freiheit und an dem Kinde nennen.

Schlossermeister Schmidt führt nun aus, wie nahe und groß in diesem Alter die Versuchung selbst für gutgeartete Kinder ist, das Geschäft oder den Meister zu wechseln, und fährt alsdann fort: Sollte es da nicht gerechtfertigt sein, jene Freiheiten zu beschränken und etwa zu bestimmen, daß, nachdem der Knabe eine gewisse Probezeit durchgemacht und er nach eigenem Entschluß in das Lehrlingsverhältnis eingetreten ist, er nun auch, wenn der Lehrmeister sich nicht eines Fehlers gegen ihn schuldig macht, in dieser Lehre bleiben muß, wenn er nicht aus einem triftigen Grunde zu einem andern Geschäft übergehen will und daß ferner kein Meister des ersten Gewerbes ihn aufnehmen darf? Ist die zu früh gegebene Freiheit eine Hauptursache ihres Mißbrauchs, so beschränke man sie auf ein höheres Lebensalter. — Ich ziehe also das Resultat und verlange erstens, daß bis zu einem gewissen Alter der Wechsel des Lehrmeisters erschwert, ja der leichtsinnige Wechsel bestraft werde; zweitens, daß, wie durch Fabrik-Inspectoren eine Aufsicht über die Einrichtungen der Fabriken in Bezug auf Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Arbeiterinnen theilweise schon besteht, so überall, wo es möglich ist, eine Commission selbstständiger und unselfständiger Gewerbetreibender ernannt werde, welche die Aufsicht über die Lehrlinge ihres Gewerbes zu führen hat, und daß Lehrherren sowohl wie Lehrlinge nöthigenfalls durch Strafe zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden. Es müßte ferner dieser Commission das Recht gegeben werden, durch eine Prüfung des Lehrlings selbst in der Mitte der Lehrzeit sich zu überzeugen, ob Lehren und Lernen zweckentsprechend ist. In Bezug auf diesen letzteren Punkt komme ich nun zu dem, von meinen Freunden und mir ausgearbeiteten Entwurf zur Abänderung des Tit. VI. der Gewerbeordnung, neue Innungen betreffend, aus Arbeitgebern und Nehmern bestehend. Gerade auf diesem Gebiete können die zu schaffenden Innungen am segensreichendsten wirken. Wo also sie sich bilden, da könnte die Gesetzgebung in ihre Hände die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens legen. Es müßte ihnen gestattet, wenn nicht zur Pflicht gemacht werden, in ihren Statuten Bestimmungen zu treffen, wonach es keinem selbstständigen Mitgliede gestattet wäre, Lehrlinge anzunehmen, welche ohne Grund einem früheren Lehrherren entlaufen sind; ferner: nur solche Arbeiter oder doch vorzugsweise nur solche in Arbeit und in die Innung aufzunehmen, welche ihre Lehrzeit ordnungsmäßig beendet, ja vielleicht sogar eine Prüfung bestanden haben. Weiter: solchen Mitgliedern, welche sich fahrlässig in der Pflicht erweisen, ihre Lehrlinge in zufriedenstellender Weise auszubilden, das Recht,

Lehrlinge zu halten, zeitweise zu entziehen, ja sie von der Innung auszuschließen. Alle derartigen Beschlüsse dürften, dem Innungsstatut nach, nur von dem Gesamt-Vorstande, also einer gleichen Anzahl Vertreter Selbstständiger und Unselfständiger gefaßt werden. Erachtet eine derartige Innung die Errichtung einer Fachschule für das betreffende Gewerbe für geboten, so hätte die Commune sie zu unterstützen.

Solche Bestimmungen könnten die entschundene Tüchtigkeit unserer Arbeiter wieder zurückführen, und unsere Industrie concurrenzfähig machen, wozu das Kapital allein niemals im Stande ist.

Wie fördernd aber auch in diesem Punkt das Zusammengehen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein würde, wie eine gegenseitige bessere Erkenntnis der Verhältnisse befördert werden würde, das bedarf wohl keiner Ausführung. Sollte indeß von irgend einer Seite, wo man glaubt, die gewerblichen Kreise aus theoretischen Schriften studiren zu können, und welche sich scheut, in jene Kreise, namentlich des Kleingewerbes, hinabzusteigen, um es in seinem Leben und Weben kennen zu lernen, welche den Arbeiter nur beurtheilt nach jenen, Alles umstürzen wollen den Führern, behauptet werden, ein solches Zusammengehen und Wirken sei nicht möglich, dazu sei die Erbitterung zu groß und was dergleichen mehr leider so oft gesagt wird, so erlaube ich mir darauf zu erwidern, daß meiner Erfahrung und Ueberzeugung nach, wie weit auch jene Krankheit schon geschritten sein mag, dennoch eine Heilung auf solchem Wege möglich ist, daß Tausende und aber Tausende von Arbeitern sich nach einer derartigen Regelung sehnen, daß sie sich fast schämen, mit jenen Unfähigen und Unzufriedenen in einer Werkstatt zusammen zu arbeiten und daß es ihr Selbstbewußtsein heben würde, sich sagen zu dürfen: Es tritt nicht jeder kaum Erwachsene ohne Mühe, ohne Fleiß in unsern Kreis ein, sondern eine Ordnung, eine Prüfung hat ihn zu unserem Collegen gemacht. Solche Arbeiter aber arbeiten aber auch schon deshalb mehr und besser, weil sie mit Lust und Liebe und Selbstgefühl arbeiten, und die Lust am Erwerb sich paart mit dem Bestreben tüchtig und geschickt zu sein. Einige kurze Jahre würden die Wahrheit meiner Behauptung beweisen.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Stuttgart, 1. August. Das fünfte deutsche Bundeschießen wurde heute Vormittag 10 Uhr durch einen großen Festzug eröffnet, der sich vom Schloßplatz durch die Hauptstraßen der Stadt nach dem Schützenfestplatz bewegte und erst gegen 12 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem letzteren anlangte. Die Spitze desselben bildeten Stadtreiter, denen Bauernpaare in ihren Landestrachten und historische Gruppen folgten, worauf die einzelnen Schützenzüge aus allen Theilen Deutschlands, aus Oesterreich und aus der Schweiz, auch einzelne Amerikaner sich angeschlossen. Nachdem die Bundesfahne vor dem Königsbau von dem Vertreter des seitherigen Vorortes Hannover dem Ehrenpräsidenten Herzog Eugen von Württemberg übergeben worden war, fand von 1 bis 3 Uhr das erste Festbanket in der Festhalle statt, wobei der hiesige Oberbürgermeister Hack auf das deutsche Vaterland, Senator Wälbern (Hannover) auf die Stadt Stuttgart, Professor Kläiber (Stuttgart) auf die Gäste des deutschen Schützenbundes toasteten. Landammann Sag aus St. Gallen feierte den deutschen Geist, an den auch die Schweiz mit tausend Banden gekettet sei, der Redacteur Hannemann der „Moskauer deutschen Zeitung“ gedachte der Freundschaftsbände zwischen den Herrschern Deutschlands, Oesterreichs und Rußlands, die auch die Völker immer